

§ 4 WFA-KJV Vertiefende Abschätzung

WFA-KJV - WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die vertiefende Abschätzung ist nach den Vorgaben der Anlage 2 durchzuführen. Im Rahmen der vertiefenden Abschätzung sind die voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen auf junge Menschen genauer zu prüfen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at